

## **ECKPUNKTE DES NACHTRAGES NR. 1 ZUM RAHMENVERTRAG ZWISCHEN VERLAG UND SUBITO**

### **I Hintergrund der Regelung**

Vom Dokumentlieferdienst der deutschen Bibliotheken, Subito, und einem Verhandlungsteam aus nationalen und internationalen Wissenschaftsverlagen und deren Verbänden ist im Jahr 2006 ein Rahmenvertrag ausgehandelt worden. Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen, unter denen Subito der Versand von Dokumenten der Verlage (in der Regel Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften) ins nicht-deutschsprachige Ausland gestattet ist. Interessierte Wissenschaftsverlage konnten und können auf der Basis dieses Rahmenvertrags Subito den Dokumentversand in Länder außerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz lizenzieren.

Dieser Subito-Rahmenvertrag ist Ende 2007 durch den Nachtrag Nr. 1 auf Lieferungen an Besteller im deutschsprachigen Raum (**GALS-Territorium, d.h. Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein**) erweitert worden. Darüber hinaus wurde eine generelle Abänderung des Rahmenvertrags vereinbart. Es ist Subito nun erlaubt, Einrichtungen zu beliefern, die die bestellten Dokumenten ihrerseits an ihre Kunden weiterleiten.

Sowohl der Rahmenvertrag als auch der Nachtrag Nr. 1 sind in jahrelangen Verhandlungen und vor dem Hintergrund weitverzweigter Rechtsstreitigkeiten entstanden. Der Vertragstext regelt daher Sachverhalte akribisch und detailliert, was der Lesbarkeit und Verständlichkeit abträglich ist.. Die Eckpunkte des Nachtrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **II Vereinbarung über Lieferungen innerhalb des deutschsprachigen Raums**

Der Subito-Rahmenvertrag regelte bisher nur Lieferungen Subitos an Besteller außerhalb GALS. Für die Lieferungen innerhalb GALS wurden abweichend vom Subito Rahmenvertrag einige Änderungen in den Nachtrag aufgenommen. Ansonsten gelten alle Verpflichtungen und Bestimmungen des Subito Rahmenvertrages auch für den Nachtrag Nr.1.

#### **1. Hauptpflichten**

Der Verlag räumt dem Subito e.V. und seinen Lieferbibliotheken eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein, Artikel aus den wissenschaftlichen Publikationen des Verlages zu vervielfältigen und innerhalb GALS zu versenden. Dabei betreibt der Subito e.V. lediglich das Internetportal für die Bestellung durch den Nutzer. Vervielfältigt und versendet werden die bestellten Artikel durch eine von derzeit 36 wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die sich zum Betrieb des Lieferdienstes Subito im Subito e.V. zusammengeschlossen haben.

Subito hat dem Verlag hierfür pro gelieferter Kopie eine Lizenzgebühr zu entrichten. Voraussetzungen und Höhe dieser Lizenzgebühr richten sich nach der Art des Versands (z.B. Post, Fax oder elektronische Lieferungen - z.B. Email -) sowie nach der Kundengruppe, an die Subito geliefert hat (Studenten, sonstige akademische Nutzer, kommerzielle Nutzer, Privatleute oder Bibliotheken).

#### **2. Einzelheiten der Erweiterung**

##### **a) Allgemeines**

Die Lizenz unterliegt den folgenden allgemeinen Bedingungen, die auch dem Subito-Rahmenvertrag zugrunde liegen:

- Sofern der Verlag nicht ausdrücklich der Verwendung seiner elektronischen Quellen zustimmt, stammt die für die Versendung genutzte Kopie von einer gedruckten Originalpublikation.
- Diese muss Bestandteil der ständigen Sammlung der betreffenden Lieferbibliothek sein.
- Zwischenkopien, die bei der Vervielfältigung des Artikels entstehen, müssen gelöscht werden. Subito darf eine Datenbank der gescannten Artikel weder anlegen noch nutzen.
- Mit den Endkunden muss ein Kunden-Lizenzvertrag geschlossen werden, durch den die Rechte des Verlags gesichert werden.<sup>1</sup>
- Im Falle des elektronischen Versands müssen die Subito-Lieferbibliotheken technische Schutzmaßnahmen treffen, die den Gebrauch der elektronischen Kopien einschränken.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Anlage 10 des Subito Rahmenvertrages

## **b) Einzelregelungen**

Der Nachtrag Nr. 1 räumt Subito für solche Lieferungen eine Lizenz ein, die nicht gesetzlich erlaubt sind.<sup>3</sup> Dies sind (aa) sämtliche elektronische Lieferungen innerhalb GALS, sofern der Verleger die gelieferten Artikel selbst über einen eigenen pay-per-view Service zum Herunterladen anbietet, und (bb) grenzüberschreitende Lieferungen per Post und Fax innerhalb GALS (z.B. von Deutschland nach Österreich etc.).

Da die Parteien sich nicht auf eine genaue Abgrenzung zwischen Lieferungen per Fax und elektronischen Lieferungen einigen konnten, wurde dem Verlag ein flexibles Kündigungsrecht eingeräumt (s.u. 4.). Dieses kann z.B. genutzt werden kann, wenn Subito bspw. in starkem Maße Faxlieferungen praktiziert.

## **aa) Elektronische Lieferungen (z.B. Email)**

### **(1) Nachweispflicht**

Der Verlag muss den über Subito gelieferten Artikel über seinen eigenen oder einen von ihm lizenzierten pay-per-view Service zum Herunterladen (Einzelabruf) anbieten. Dies muss für Subito aus der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB), einer von der Universitätsbibliothek Regensburg unterhaltenen Datenbank, ersichtlich sein.<sup>4</sup> Hierfür muss der Verlag die Daten über seine per Einzelabruf erhältlichen Zeitschriften in ein eigens eingerichtetes Verlagsportal der EZB eingeben. Dieses Portal ist unter der URL <http://ezb.uni-regensburg.de/payperview.html> erreichbar.

### **(2) Gebühren:**

Mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags gemäß dem Nachtrag Nr. 1 zum Subito-Rahmenvertrag erhalten die Verlage erstmals Lizenzgebühren für den Versand ihrer Dokumente in GALS durch Bibliotheken. Ferner können sie künftig genau kontrollieren, in welchem Umfang und durch wen ihre Artikel per Dokumentversand genutzt werden. Gegen die Einführung dieser Regelung haben sich die Bibliotheken bzw. ihre Unterhaltsträger (öffentliche Hand) jahrzehntelang gewehrt. Möglich wurde sie, indem die anfallenden Lizenzgebühren in Nachtrag Nr. 1 wie folgt teilweise gedeckelt wurden:

#### **- Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 1A und 1B (Studenten und Akademiker)<sup>5</sup>:**

Pro Lieferung eines Artikels beträgt die Gebühr

Monat 0-18 € 3,50

Monat 18-24 € 4

im dritten Vertragsjahr € 4,50

im vierten Vertragsjahr € 5

im fünften Vertragsjahr € 5,50

**Sofern der Verlag die Verwendung seiner eigenen digitalen Quellen für den Versand gestattet, besteht die Möglichkeit, mit Subito individuell eine Erhöhung der genannten Gebühren zu vereinbaren.**

#### **- Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 2 (kommerzielle Firmen, Privatpersonen etc.)<sup>6</sup>:**

Die Gebühr wird vom Verleger frei festgelegt.

#### **- Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 3 (d.h. Bestellung durch eine Bibliothek)<sup>7</sup>:**

Die Gebühr entspricht derjenigen bei Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 1A und 1B.

**Zur Verhinderung des Verlusts von Zeitschriftenabonnements wurden die Lieferungen zu den genannten Vorzugsgebühren an die Kundengruppe 1A und 1B sowie 3 vertraglich gedeckelt.** 18 Monate nach Inkrafttreten des Nachtrages müssen die Lieferungen an Kundengruppe 1A und 1B über die Kundenbibliotheken von Subito (Kundengruppe 3) laufen. Subito und seine Lieferbibliotheken dürfen nach diesen 18 Monaten pro Zeitschrift und Kalenderjahr und Kundenbibliothek nur noch 10 Kopien zu der oben

---

<sup>2</sup> vgl. Anlage 2 zum Subito-Rahmenvertrag

<sup>3</sup> Nach deutschem Urheberrecht - § 53a UrhG – dürfen Bibliotheken auch ohne Genehmigung der Verlage auf Einzelbestellung Artikel aus Zeitschriften und kleine Teile von Büchern per Post oder Telefax versenden. Dafür erhebt die Verwertungsgesellschaft Wort Gebühren, die sie als „angemessene Vergütung“ an Autoren und Verlagen ausschüttet.

<sup>4</sup> Diese Bedingung hat der deutsche Gesetzgeber den Verlagen bei der Regelung des Dokumentversands durch Bibliotheken (§ 53a Urheberrechtsgesetz) auferlegt.

<sup>5</sup> genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4.

<sup>6</sup> genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4.

<sup>7</sup> genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4. sowie in **Anlage 14** des Nachtrages

genannten günstigeren Gebühr liefern. Bestellt eine Kundenbibliothek, die im laufenden Kalenderjahr bereits 10 Kopien aus einer bestimmten Zeitschrift erhalten hat, weitere Artikel zur elektronischen Versendung, fällt automatisch die vom Verleger für Kundengruppe 2 festgelegte Gebühr an. [Die genannte Deckelung entfällt, sofern eine Steuerungsgruppe aus Vertretern von Wissenschaftsverlagen und Bibliotheken bei Auswertung der Nutzungsstatistiken von Subito zu dem Ergebnis kommen sollte, dass ein Missbrauch des elektronischen Dokumentversands zum Ersatz von Zeitschriftenabonnements nicht feststellbar ist, und sofern der vertragsschließende Verlag dieser Einschätzung nicht binnen 8 Wochen widerspricht.]

Kundenbibliotheken in GALS dürfen von ihnen bestellte Artikel auf Antrag direkt an Endkunden aus dem akademischen Bereich (Studenten und Akademiker) weiterleiten, wenn sie dabei technische Schutzmaßnahmen einsetzen, die eine missbräuchliche Nutzung des Dokuments verhindern. Für eine solche Weiterleitung fällt ab dem 18 Monat nach Vertragsschluss eine um € 0,50 bis € 1 erhöhte Gebühr an.<sup>8</sup>

#### **bb) Grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb GALS per Post und Fax**

Die Versendung von Artikeln per Post und Fax innerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ist Bibliotheken – anders als die Lieferung per e-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege – gesetzlich gestattet. Diese gesetzliche Erlaubnis greift aber nicht ein, sobald grenzüberschreitend – z.B. von einer deutschen Lieferbibliothek an einen österreichischen Kunden – geliefert wird. Für solche grenzüberschreitenden Lieferungen per Post oder Telefax erhält der Verlag von Subito eine Lizenzgebühr. Deren Höhe orientiert sich im Normalfall an dem Tarif, den die Verwertungsgesellschaft Wort für den nationalen Dokumentversand per Post und Telefax aufgestellt hat (derzeit € 1.16 pro versandtem Artikel). Diese Gebühr orientiert sich an der Gebühr, die die VG Wort für Lieferungen per Post und Fax innerhalb Deutschlands festlegt. Eine höhere Gebühr kommt zum Tragen, wenn der Versand durch eine Bibliothek erfolgt, die am 1. Oktober 2007 noch nicht zu den Subito-Mitgliedsbibliotheken gehört hat.

### **3. Abrechnungs- und Berichtspflicht**

Subito ist verpflichtet, den Verlag spätestens 30 Tage nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals über alle Lieferungen aus Zeitschriften des Verlages aufgeschlüsselt nach Kundengruppe und Lieferungsart zu informieren.<sup>9</sup> Die geschuldeten Lizenzgebühren sind ebenfalls bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu überweisen.

### **4. Laufzeit des Nachtrages sowie Kündigungsmöglichkeiten**

Der Nachtrag Nr. 1 sieht eine Grundlaufzeit des zwischen Subito und Verlag geschlossenen Lizenzvertrags von fünf Jahren vor. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zuvor fristgerecht gekündigt wird.

Erstmals nach Ablauf von 18 Monaten kann der Lizenzvertrag vom Verlag gekündigt werden, wenn sich nach seinem freiem Ermessen der Umfang der Lieferungen Subitos an Kundenbibliotheken in nicht akzeptablem Maße erhöht und dies dem Geschäftsmodell des Verlages schadet. Eine solche Kündigung ist danach jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

### **5. Lieferbibliotheken Subitos mit eigenem Dokumentenlieferdienst, wie z.B. TIB Hannover**

Für die Lieferbibliotheken, die einen eigenen Dokumentenlieferdienst anbieten, gilt Nachtrag Nr. 1 entsprechend.

## **III. Änderung des Subito Rahmenvertrages**

Der Subito Rahmenvertrag wird durch Nachtrag Nr. 1 dahingehend abgeändert, dass sogenannte Mittler<sup>10</sup> Kopien bei Subito bestellen können, die sie dann an ihre Kunden weiterleiten dürfen. Diese Mittler werden dabei wie kommerzielle Firmen behandelt. Der Verlag erhält also für jede Lieferung an einen Mittler die vom Verlag für die Kundengruppe 2 nach freiem Ermessen festgesetzte Gebühr.

**Anlage 12** des Nachtrags Nr. 1 regelt im Einzelnen, wie der Verlag gegenüber Subito den Ausschluss einzelner Mittler von der Belieferung mit Dokumenten geltend machen kann.

<sup>8</sup> genaue Gebühr unter **Anlage 13** des Nachtrages Nr. 1

<sup>9</sup> vgl. **Anlage 15** zum Nachtrag Nr. 1

<sup>10</sup> Die genaue Definition dieser Kundengruppe findet sich im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4.